

Liebe Eltern der Wörsbachschule,

jetzt ist es offiziell: **Die hessischen Schulen sind ab Montag, 16.März 2020 bis 19.April 2020 geschlossen.**

Dazu aus der Pressekonferenz vom 13.03.2020 folgende Info:

+++ Kein Unterricht an Schulen, Kitas werden geschlossen +++

An hessischen Schulen wird es ab Montag bis zum Ende der Osterferien keinen regulären Unterricht mehr geben. Die Schulen bleiben aber offen, da für einzelne Berufsgruppen eine Betreuung der Kinder sichergestellt werden muss. Das teilte Ministerpräsident Bouffier (CDU) am Freitag nach einer Sondersitzung des Kabinetts mit. Für Lehrer gilt die Dienstverpflichtung. Alle Kinder könnten am Montag noch einmal zur Schule, zum Beispiel um ihre Sachen und Aufgaben für die freie Zeit abzuholen.

Um die Funktionsfähigkeit des pflegerischen Bereichs aufrecht zu erhalten, wird es für einzelne Berufe Sonderregelungen geben. Für die Kinder von Ärzten und Pflegepersonal sowie für die Kinder von Amtsträgern, beispielsweise in Feuerwehr, Polizei und Justiz, ist eine Notbetreuung in den Schulen geplant. Gleiches wird für die Kitas im Lande gelten, teilte Bouffier mit. Grundsätzlich bleiben die Kitas geschlossen, eine Notversorgung soll es geben.

Für Montag, den 16.03.2020 bieten wir eine Notfall- Betreuung von der 1. bis 4. Stunde an.

Weitere Informationen über den Umfang der Betreuungszeit erhalten Sie per Mail am Montag, da auch wir noch keine näheren Informationen über Art und Dauer der Notfallbetreuung erhalten haben.

Eine Notfallbetreuung können wir für Kinder unter folgenden Bedingungen anbieten.

Bitte teilen Sie uns per Mail mit, wenn Sie zu einer der Funktionsträger-Gruppen gehören und Betreuung für Ihr Kind benötigen.

Dazu die Information des Ministeriums für Soziales:

Die Schulen sollen ein Betreuungsangebot einrichten für Kinder, wenn beide Erziehungsberechtigten des Kindes oder der / die Alleinerziehungsberechtigte zu den folgende Personengruppen gehören:

- *Angehörige des Polizeivollzugsdienstes*
- *Arbeitnehmer des Landes, die bei den Polizeipräsidien tätig sind und Vollzugsaufgaben wahrnehmen*
- *Angehörige von Feuerwehren*
- *Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Justiz*
- *Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges*
- *Bedienstete von Rettungsdiensten*
- *Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerkes*
- *Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes*

- *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insbesondere*
- *Altenpflegerinnen und Altenpflege*
- *Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer*
- *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe betreuen,*
- *Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten*
- *Ärztinnen und Ärzte*
- *Apothekerinnen und Apotheker*
- *Desinfektorinnen und Desinfektoren*
- *Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*
- *Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger*
- *Hebammen*
- *Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer*
- *Medizinische Fachangestellte*
- *Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten*
- *Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten*
- *Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik oder Medizinischtechnischer Assistenten für Funktionsdiagnostik*
- *Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter*
- *Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten*
- *Anästhesietechnische Assistentinnen/Assistenten*
- *Pflegfachfrauen und Pflegefachmänner*
- *Pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten*
- *Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes*
- *Zahnärztinnen und Zahnärzte*
- *Zahnmedizinische Fachangestellte*

ACHTUNG: Diese Ausnahme gilt nicht, wenn Ihr Kind

- *Krankheitssymptome aufweist*
- *in Kontakt zu infizierten Personen steht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind*
- *sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2—Virus aufgehalten hat und noch keine 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind*

Weitere Informationen erhalten Sie per Mail oder auf der Homepage der Wörsbachschule: <http://www.wörsbachschule.de>

Bleiben Sie gesund,
herzliche Grüße!

Beate Brunzel